

ERÖFFNUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsteller, —

g e g e n

Piratenpartei Deutschland - Bundesparteitag 22.1 Bad Homburg
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de

— Antragsgegner, —

vertreten durch

— Vertretung des Antragsgegner, —

Aktenzeichen **BSG 04/22**,

wird vom Antragstellenden **Berufung** gegen das Urteil des SGdL Az. SGdL-01-22-H, eingelegt.

Aus der ursprünglichen Klageschrift entnommen, wurden folgende Anträge gestellt:

- (1) Die Installation des Schiedsgerichts der Länder wird durch den § 14 Abs. 1, Satz 1 nicht gedeckt und war daher nicht rechtens. Das Schiedsgericht der Länder gibt daher das Verfahren an das Bundesschiedsgericht ab zum Verweis an ein Landesschiedsgericht.
- (2) Der Richter Melano Gärtner wird wegen der Besorgnis der Befangenheit von der Teilnahme an diesem Verfahren ausgeschlossen.
- (3) Der Beschluss bezüglich des Antrages SO 002 (Misstrauensvotum) wird aufgehoben. Die Kassenprüfer der Amtsperiode 2021/2022 werden den von ihnen verfassten Kassenprüfbericht 2021/2022 im nächsten Bundesparteitag vortragen und den Antrag bezüglich der Entlastung des Vorstandes für die Amtsperiode 2021/2022 stellen.
- (4) Die Wahl der Kassenprüfer für die Amtsperiode 2022/2023 wird annulliert und ist bis zum Ablauf des IV. Quartals 2021 zu wiederholen.

- 1/3 -

Die Große Kammer (Senat) des Bundesschiedsgerichts der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg von
Boroviczeny
Richter

Vladimir
Dragnić
Richter

Manfredo
Mazzaro
Richter

Melano
Gärtner
Kammervorsitz

Gregory
Engels
Richter

Hartmut
Semken
Richter

Enno
Tensing
Richter

Der Senat des Bundesschiedsgerichts (BSG) der Piratenpartei Deutschland hat im Umlaufverfahren am 14.12.2022 durch die Richter Georg v. Boroviczeny, Hartmut Semken, Vladimir Dragnić und Enno Tensing entschieden:

1. Das Verfahren wird eröffnet.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **BSG 04/22**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. dem GvP des BSG in Funktion als Berichterstatter Manfredo Mazzaro und als weitere Richter Georg v. Boroviczeny, Vladimir Dragnić und Enno Tensing.
4. Den Verfahrensbeteiligten wird bis zum **06.01.2023** die Gelegenheit gegeben, sich zur Anrufung zu äußern und Anträge zu stellen.
5. Der Richter Gregory Engels und Hartmut Semken stehen urlaubsbedingt nicht zur Verfügung.
6. Richter Melano Gärtner erklärt sich dem Senat gegenüber selbst von Amts wegen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGO für befangen und scheidet daher ebenfalls aus dem Verfahren aus.
7. Der Spruchkörper sieht keine weiteren Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.

Auf folgende Dinge möchte das Gericht vorab in diesem Verfahren hinweisen.

Das Gericht würde in diesem Verfahren gerne ein schriftliches Verfahren führen.

Die Verzögerung im Verfahren kam zustande, da eine auch für dieses Verfahren elementare Fragestellung erst in einem anderen Verfahren zu klären gald. Bezüglich der Legitimation des SGdL, verweist das BSG auf eine Würdigung des Senats vom 18.11.2022¹.

Das Gericht weist auf seine Weihnachtsferien vom **21.12.22 bis 06.01.23** hin. In der Zeit können Anträge auch längere Zeit unbeantwortet bleiben.

I. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Die SGO sieht gegen diesen Eröffnungsbeschluss keine Rechtsmittel vor.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Das Recht zur Ablehnung besteht nicht, wenn der Beteiligte sich bei dem Richter, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine

¹Rechtliche Würdigung -Legitimation des SGdL

Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, § 5 Abs. 2 Satz 4 SGO.

Nach § 9 Abs. 2 SGO hat jeder Pirat zu jedem Zeitpunkt das Recht, eine Vertretung zu benennen, die bis zu einem Widerruf seine Interessen bei Gericht vertritt. Dies ist dem Gericht gegenüber anzuzeigen.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 SGO hat der Bundesvorstand einen Vertreter zu bestimmen. Der Beschluss zur Ernennung eines Vertreters ist dem Gericht vorzulegen.

Nach § 10 Abs. 4 Satz 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine schriftliche oder präsenzte Hauptverhandlung beantragen.

Manfredo Mazzaro
Berichterstatter

Vladimir Dragnić

Georg v.
Boroviczeny

Enno Tensing